

BFH: Steuerbilanzielle Behandlung eines Beteiligungsbeitrags des Kfz-Händlers beim Leasing-Restwertmodell

Die beim Leasing-Restwertmodell von einem Kraftfahrzeug-Händler an einen Automobilproduzenten zur Übernahme des Restwerttrisikos (Restwertabsicherung) zu leistenden "Beteiligungsbeiträge" sind im Zeitpunkt der Zusage der Restwertabsicherung nicht als Verbindlichkeit zu passivieren. Der Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung in Höhe der beim Fahrzeugrückwerb zu leistenden "Beteiligungsbeiträge" steht der Grundsatz der (Nicht-)Bilanzierung schwebender Geschäfte entgegen.

Sachverhalt



Können beim Leasing-Restwertmodell geleistete Zahlungen zur Restwertabsicherung im Zeitpunkt der Zusage der Restwertabsicherung als Verbindlichkeiten passiviert werden?

Im Streitfall ist die Klägerin eine GmbH & Co. KG (im Folgenden: Kfz-Händler), deren Geschäftsgegenstand der Handel mit Kraftfahrzeugen sowie der Abschluss von Leasingverträgen ist.

Ein Automobilproduzent A hatte ein Leasing-Restwertmodell eingeführt. Im Rahmen dieses Modells vermittelte der Kfz-Händler das Kfz an den Leasingnehmer und veräußerte dieses zugleich an eine Leasinggesellschaft. Der Kfz-Händler verpflichtete sich hierbei, das Leasingfahrzeug am Ende der Leasinglaufzeit zu einem bereits zu Beginn des Leasings mit der Leasinggesellschaft vereinbarten Kaufpreis zurückzunehmen. Der Kfz-Händler konnte mit dem Automobilproduzenten eine sog. Restwert-Absicherung gegen Zahlung eines sog. Beteiligungsbeitrags eingehen. Wenn der Restwert des zurückerworbenen PKW geringer ist als der vereinbarte Rückkaufpreis, leistet der Automobilproduzent A im Falle einer Restwert-Absicherung an den Kfz-Händler eine Ausgleichszahlung. Die Höhe des Beteiligungsbeitrags zur Restwert-Absicherung legte der Automobilproduzent bereits zu Beginn der jeweiligen Leasinglaufzeit fest. Die Entrichtung des Beteiligungsbeitrags war unabhängig davon, ob der tatsächliche Wert des Leasingrückläufers höher oder niedriger war als der im Voraus vereinbarte Rückkaufpreis. Allerdings war der Beteiligungsbeitrag nur zu zahlen, falls der Leasinggeber sein Rückgaberecht ausübte.

Der Kfz-Händler ging eine solche Restwert-Absicherung ein und stellte den Beteiligungsbeitrag zu Beginn der jeweiligen Leasinglaufzeit gewinnmindernd als Verbindlichkeit ein. Im Rahmen einer Außenprüfung wurde die Verbindlichkeit gewinnerhöhend aufgelöst. Nach Auffassung der Finanzverwaltung wurde der am Ende der Laufzeit bei Rückwerb des Kfz zu leistende Beteiligungsbeitrag für das zurückerworbene Kfz gezahlt und war deshalb dessen Anschaffungskosten zuzuordnen. Auch das FG schloss sich der Auffassung der Finanzverwaltung an.

Entscheidung

Auch der BFH kommt zu dem Ergebnis, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Beteiligungserträge im Zeitpunkt der Zusage weder als Verbindlichkeit noch als Rückstellung zu passivieren ist.

Keine Verbindlichkeit

Nach dem BFH sind die Voraussetzungen für die handelsbilanzielle Passivierung der Beteiligungsbeträge als Verbindlichkeiten nicht erfüllt. Für die Passivierung einer Verbindlichkeit im Jahr des Abschlusses der Restwertvereinbarung fehle es an einer rechtlichen Verpflichtung, da der Kfz-Händler zu Beginn des Leasingvertrags (noch) nicht zu einer dem Inhalt und der Höhe nach bestimmter Leistung verpflichtet war, die von dem Automobilproduzenten am Ende der Leasinglaufzeit hätte erzwungen werden können. Denn der Beteiligungsbetrag war nur zu zahlen, falls der Leasinggeber sein Rückgaberecht ausübte und der Kfz-Händler das Kfz tatsächlich zurücknehmen musste. Kam es nicht zum Rückkauf, weil der Leasingvertrag zum Beispiel vor dem regulären Vertragsende aufgehoben oder storniert wurde, entfiel auch der Beteiligungsbetrag. Der BFH beruft sich dabei auf seine Rechtsprechung zu einer Verpflichtung, die von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängig ist (vgl. BFH-Urteil vom 04.02.1999, IV R 54/97).

Keine Rückstellung

Laut dem BFH sind für die Beteiligungsbeträge, die der Kfz-Händler im Falle und im Zeitpunkt des Rückerwerbs der Leasingfahrzeuge an den Automobilproduzenten zu entrichten hatte, auch keine Rückstellung zu bilden.

Im Streitfall liegt nach dem BFH ein schwebendes Geschäft vor, das nicht zu bilanzieren ist. Schwebende Geschäfte sind gegenseitige, auf Leistungsaustausch gerichtete Verträge im Sinne der §§ 320 ff. BGB, die noch nicht voll erfüllt sind. Ein Bilanzausweis ist bei schwebenden Geschäften nur geboten, wenn und soweit das Gleichgewicht solcher Vertragsbeziehungen oder Erfüllungsrückstände eines Vertragspartners „gestört“ ist (vgl. z.B. BFH-Urteil vom 14.04.2022, IV R 32/19). Zu drohenden Verlusten aus einzelnen Geschäften könne es im Streitfall schon gar nicht kommen, da der Kfz-Händler das Restwertrisiko aus dem Rückerwerb der Leasingfahrzeuge durch seine Zusage Beteiligungsbeträge zu entrichten, abgesichert hatte.

Der BFH lässt die Frage offen, ob die Beteiligungsbeträge beim späteren Erwerb des Leasingrückläufers zu dessen Anschaffungskosten gehören können (vgl. BFH-Urteil vom 22.05.2019, XI R 44/17).

Betroffene Normen

§ 247 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 4b EStG

Streitjahr: 2013

Vorinstanz

Thüringer Finanzgericht, Urteil vom 17.06.2020, 4 K 460/17, EFG 2022, S. 333

Fundstelle

BFH, Urteil vom 13.09.2023, [XI R 20/20](#), lt. BMF zur Veröffentlichung im BStBl. II vorgesehen

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 04.02.1999, IV R 54/97, BStBl. II 2000, S. 139

BFH, Urteil vom 14.04.2022, IV R 32/19, BStBl. II 2022, S. 832 siehe [Deloitte Tax](#)

BFH, Urteil vom 29.09.2022, IV R 20/19, BStBl. II 2023, S. 435 siehe [Deloitte Tax](#)

Ihr Ansprechpartner

Denise Käshammer

dkaeshammer@deloitte.de

Tel.: +49 89 290368711

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.